

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/711 32

TELEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

KI. 1203/DW

Zl. 12-44.32/91 Rf/En

Wien, 5. März 1992

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Nr. 2	-GE/19 92
Datum:	9. MRZ. 1992
Verteilt:	11. März 1992

*A. Ortswanger*

- Betr.:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird
- Bezug:** Schreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst an den Hauptverband vom 23. Dezember 1991, GZ. 601.999/58-V/1/91

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

*[Handwritten Signature]*

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KI. 1203 DW

Zl. 12-44.06/92 Rf/En

Wien, 5. März 1992

An das  
Bundeskanzleramt  
-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 23. Dezember 1991,  
GZ 601.999/58-V/1/91

Der Hauptverband begrüßt den Vorschlag, die im Art. 140 Abs. 5 B-VG vorgesehene Frist, die der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der von ihm aufgehobenen Gesetzesbestimmungen festsetzen kann, zu verlängern. Gerade im Bereich der Sozialversicherung haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß eine Neuregelung innerhalb eines Jahres in bestimmten Rechtsbereichen (z. B. Pensionsversicherung) kaum möglich ist. Die Verlängerung der Frist für solche Gesetzesvorhaben wäre daher zweckmäßig.

Unseres Erachtens wäre es aber überlegenswert, die im Art. 140 Abs. 5 B-VG vorgesehene Frist über den ausgesandten Entwurf hinaus noch weiter zu verlängern (z. B. auf drei Jahre) oder alternativ hiezu für den Verfassungsgerichtshof im gegebenen Zusammenhang keine Bindung an eine Frist vorzusehen.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor: